

STADT RINTELN

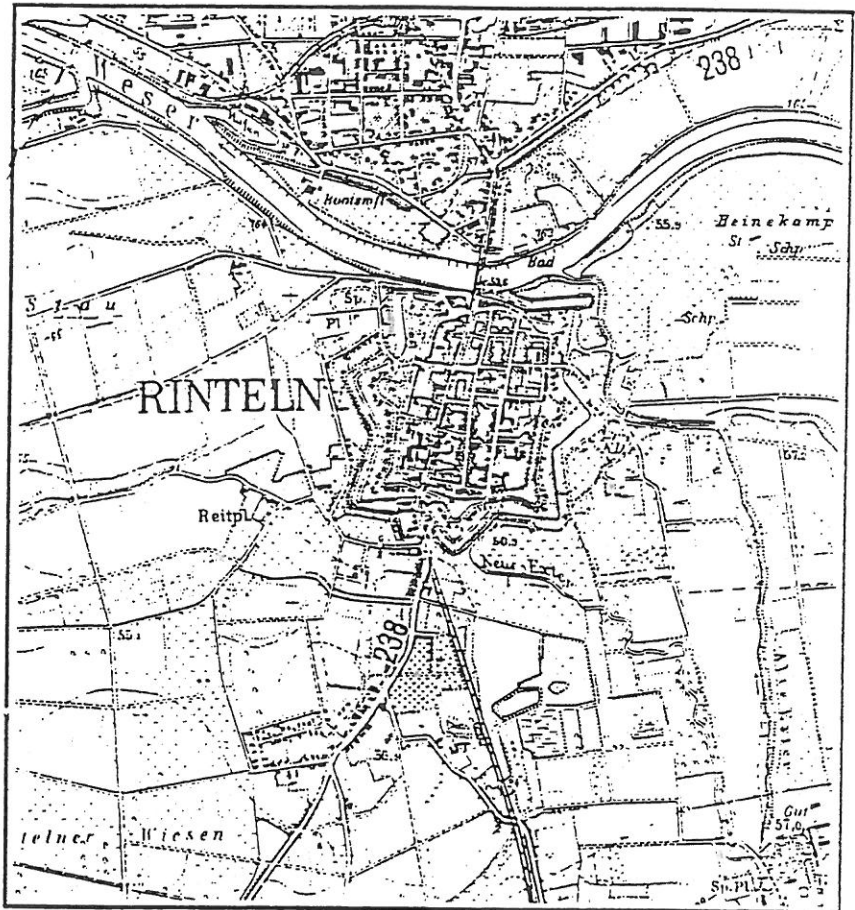
REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER - LANDKREIS SCHAUMBURG

~~B-PLAN NR. 24~~
~~"PERDEMAREKT"~~
~~1. ÄNDERUNG~~

B-PLAN NR. 43
 "STADTMITTE"

~~B-PLAN NR. 44~~
~~"NÖRDLICH DER WESER"~~

~~B-PLAN NR. 45~~
~~"SÜDLICHE RITTERSTR."~~



ÜBERSICHTSKARTE MASSTAB 1 : 25.000

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE AUSGEARBEITET VON DER:

PLANUNGSGEMEINSCHAFT P&R

OLBERSSTR.2 3000 HANNOVER 81 TEL. 0511/83 58 60

DATUM	GEZ.	GEPR.	V-STAND	ÄNDERUNG
27.03.1990	SR	P		

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BAUGE AM 19.09.1990 IM AMTSBLATT _____ BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN TRITT DAMIT AM 19.09.1990 IN KRAFT.

RINTELN, DEN 20.09.1990

(L.S.) gez. Bütke
 (STADTDIREKTOR)

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

RINTELN, DEN 10.01.1992

(L.S.) I.V. gez. Wichmann
 (STADTDIREKTOR)

1.0 GRUNDLAGEN UND ZWECK DER BEBAUUNGSPLANAUFSTELLUNG

Die Stadt Rinteln führt in der Altstadt Sanierungsmaßnahmen im Rahmen des Sanierungsprogrammes des Landes Niedersachsen durch. Zur Absicherung der Sanierungsziele wurde die Altstadt in die Bereiche der Bebauungspläne San. 1 - 6 geteilt. Mit der Aufstellung einzelner Bebauungspläne wurde begonnen. Sie weisen unterschiedliche Verfahrensstände auf:

- San. 1 Öffentliche Auslegung
- San. 2-
- San. 3 Vorgezogene Bürgerbeteiligung
- San. 4 Aufstellungsbeschuß
- San. 5-
- San. 6-

Da durch die Änderung des Städtebauförderungsrechtes vom 1.01.1985 die Pflicht zur Aufstellung von Bebauungsplänen innerhalb von Sanierungsgebieten entfiel, sind die o. a. Pläne verfahrenstechnisch nicht weiter verfolgt worden. Die bauleitplanerische Regelung der komplexen Zusammenhänge sicherte nicht die notwendige Flexibilität.

Zur Absicherung der städtebaulichen Zielsetzungen der Stadt Rinteln ist daher eine Rahmenplanung "Rinteln - Stadtmitte" (aufgestellt Neue Heimat Bremen) erarbeitet worden. Der Rat hat diesen Plan in seiner Sitzung am 17.04.1986 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die weitere Planungstätigkeit muß auf der Grundlage der im Rahmenplan enthaltene Leitgedanken und Planungsaussagen entschieden werden.

Den Bemühungen der Stadt Rinteln, das Zentrum zu einem kommerziellen und kulturellen Mittelpunkt für die Stadt und für das Umfeld weiterzuentwickeln, stehen Veränderungen der Nutzungsstruktur entgegen. Diese sind durch übermäßige und besorgniserregende Ausbreitung bestimmter Branchen und Gewerbebezüge gekennzeichnet. Dazu zählen Spielhallen und ähnliche Unternehmungen sowie Einrichtungen, deren ausschließlicher oder überwiegender Geschäftszweck auf dem Verkauf von Artikeln auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist.

Um dieser Entwicklung Einhalt zu gebieten, stellt die Stadt Rinteln auf der Grundlage des Baugesetzbuches die vorliegenden Bebauungspläne auf. Der Inhalt der zeichnerischen und textlichen Satzungen beschränkt sich auf die Art der Nutzung. Es handelt sich insoweit um sogenannte "einfache Bebauungspläne".

Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich nach den Bestimmungen des § 34 Baugesetzbuch in Verbindung mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

2.0 BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES

Die Plangebiete umfassen die Altstadt Rinteln sowie die im Norden vorhandene Zentrumserweiterung innerhalb der in der Kartendarstellung im M. 1 : 5000 dargestellten Grenzen.

Der Hauptgeschäftsbereich, der sich entsprechend der historischen Entwicklung in Rinteln auf die mittelalterliche Altstadt und auf die nördlich gelegene Bebauung entlang der B 238 bis zum Schildgraben erstreckt, wird von den Plänen

- Nr.24 "Pferdemarkt" 1. Änderung
- Nr.43 "Stadtmitte"
- Nr.44 "Nördlich der Weser"
- Nr.45 "Südöstliche Ritterstraße"

abgedeckt.

Da die städtebauliche Zielsetzung für die einzelnen Teilbereiche gemeinsame Regelungen erfordern, werden die vier Teilpläne verfahrenstechnisch gemeinsam abgewickelt. Die wesentlichen Teile der Planung liegen im Sanierungsgebiet.

Die Unterteilung ist außerdem erforderlich, da Teilgebiete im Sanierungsgebiet liegen.

3.0 STÄDTEBAULICHE ZIELE

Die Altstadt von Rinteln stellt eine stadsgeschichtlich bedeutsame städtebauliche Gesamtanlage dar. Sie hat sich in einem kontinuierlichen Anpassungsprozeß den Veränderungen der Verkehrsverhältnisse und den Nutzungsanforderungen angepaßt. Die Vielfalt der Rahmenbedingungen und die Überalterung der Baustruktur führte zu städtebaulichen Mängeln und Mißständen. Daher hat die Stadt Rinteln für diesen Bereich eine Sanierungsmaßnahme eingeleitet. Hierdurch konnten die negativen Entwicklungstendenzen, die den Bestand der Altstadt gefährdeten, eingegrenzt werden.

Jetzt, nachdem erste Bemühungen der Sanierung eine positive Veränderung bewirkt haben, u. a. sind hier die Umgestaltung des Marktplatzbereiches, die Ausbaum-

maßnahmen in kleineren Seitenstraßen und Innenhofbereichen und vielfältiger Neu- und Umbauvorhaben auch im privaten Bereich zu nennen, besteht die Gefahr, daß durch besondere Entwicklungen die positiven Ansätze der Altstadtentwicklung negativ beeinflusst werden. Es gelang die Altstadt durch eine Vielzahl von Maßnahmen wieder zu revitalisieren. Weitere Maßnahmen werden dazu führen, daß die Altstadt aus eigener Kraft wieder lebensfähig wird. Dieses setzt jedoch voraus, daß städtebauliche Entwicklungen, die den Bemühungen um die städtebaulichen Ziele entgegen laufen, durch entsprechende Regelungen verhindert werden.

Besonders schwerwiegende Konflikte mit der städtebaulichen Zielsetzungen sind durch die übermäßige Ausbreitung von Spielhallen und ähnlichen Unternehmungen zu sehen. Hinzu kommt, daß die Altstadt auch durch Einrichtungen gefährdet wird, die in ihrem Geschäftszweck besonders auf den Verkauf von Artikeln und auf Darstellungen von Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind.

Die innerhalb des Stadtgebietes bereits vorhandenen Einrichtungen sowie erkennbare Ansätze zur weiterer Umnutzungen zeigen auf, daß sich die Standortüberlegungen dieser Einrichtungen auf den innerstädtischen Hauptgeschäftsbereich konzentrieren. Es ist zu befürchten, daß diese Tendenz die im Rahmen der Sanierung begonnene Attraktivitätssteigerung negativ beeinflusst und daß die übermäßige Ausbreitung der beschriebenen Branchen und Gewerbebezüge die Verdrängung anderer Kerngebietenutzungen zur Folge hat.

Die Standortkriterien für Spielhallen sind identisch mit denen der Einzelhandels- und Dienstleistungsbetrieben. Die Verdrängung setzt deshalb gerade dort ein, wo versucht wird durch gezielte Sanierungsmaßnahmen städtisches Leben herbeizuführen.

Diese Entwicklung, wird nicht zuletzt durch das Mißverhältnis bezüglich der Wettbewerbschancen beeinflusst. Die Mieteinnahmen für den Betrieb einer Spielhalle sind in der Regel wesentlich höher als beispielsweise für ein Fachgeschäft. Jede Neuvermietung eines Ladenlokales stellt somit eine erneute Gefahr dar.

Neben den mit dieser Entwicklung verbundenen gravierenden Strukturveränderungen ist aber auch das Erscheinungsbild der Altstadt gefährdet. Die Altstadt von Rinteln weist heute noch in vielen Bereichen die typischen Elemente einer mittelalterlichen Stadtgründung auf. Im Rahmen der Sanierung sollen die historischen Elemente übernommen und mit neuen Inhalten gefüllt werden. Hierzu gehört, daß sich in dem Bereich, in dem

die Stadt für den Passanten und für den Autofahrer besonders wirksam ist, ein einladendes Erscheinungsbild angestrebt wird. Die Spielhallen bieten nicht über Auslagen optische Reize, die den Passanten zum Verweilen einladen. Somit wird der im öffentlichen Raum im Rahmen der Sanierung erzielten hohen gestalterischen Qualität nicht entsprochen.

Störungen und ungewollte Entwicklungen werden auch durch gewerbliche Einrichtungen hervorgerufen, die sexuelle Angebote vermarkten. Diese Geschäftstätigkeiten wirken in der Regel negativ auf die direkt benachbarten Bereiche. Das Image des Bereiches kann weiter absinken und somit den Bemühungen zur Schaffung eines leistungsfähigen Handels- und Dienstleistungszentrums mit hoher Aufenthaltsqualität entgegenstehen. Weiterhin können die Lagewerte bestimmter Bereiche gemindert werden. Die private Investitionsbereitschaft, die zur Realisierung der Sanierungsziele erforderlich ist, wird im Nachbarbereich dieser Einrichtungen negativ beeinflusst. Hierunter leidet die Gesamtsituation in der Altstadt.

Den ungünstigen Wechselwirkung zwischen den Sanierungszielen und den oben genannten Einrichtungen muß begegnet werden, um die Sanierung im Rahmen der Zielsetzungen, mit denen sie begonnen wurde, zu Ende zu führen. Es besteht daher ein Regelungsbedarf für die Altstadt, da nur durch die Regelung der Zulässigkeit der beschriebenen Einrichtungen im Altstadtbereich von Rinteln erreicht werden kann, daß die weitere Verbreitung und die damit verbundenen strukturverändernden und gestaltungsbeeinflussenden Auswirkungen unterbleiben.

Zur Sicherung der städtebaulichen Zielsetzungen in der Altstadt ist es erforderlich, die oben angesprochene Entwicklung durch entsprechende bauleitplanerische Maßnahmen zu regeln. Hierdurch darf aber nicht ein Verdrängungsprozeß in Gang gesetzt werden, der bewirkt, daß die Nutzungsregelung in der Altstadt dazu führt, daß im Eingangsbereich zur Altstadt die Entwicklung in dem Sinne sich fortsetzt, wie sie für die Altstadt selbst nicht gewollt wird. Als besonders empfindlicher Bereich ist hierbei die nördliche Eingangssituation zur Altstadt zu sehen. Die Entwicklungstendenzen sind in diesem Bereich darauf gerichtet, die beidseitig der Weser gelegenen Nutzungsbereiche zusammenzufassen. Im Bereich der Brücke besteht eine hohe Nutzungskonzentration, die mit dazu führt, daß das kommerzielle Angebot auch auf der Nordseite der Weser für die Stadtmitte von Rinteln von Bedeutung ist. Die Post stellt hierbei einen wichtigen Zielpunkt dar.

Durch die Sanierungsbemühungen innerhalb der Altstadt wird sich die Attraktivität der im alten Stadtkern gelegenen Standorte erhöhen. Auf die Qualität der nördlichen Bereiche darf dieses jedoch keinen negativen Einfluß haben. Die Regelung des Themenbereichs Spielhallen und der Sex-Shops schließt daher diesen Bereich mit ein. Es wäre sonst zu befürchten, daß die nördliche Eingangssituation in die Altstadt durch die genannten Einrichtungen gekennzeichnet wird, die in der Altstadt selbst vermieden werden sollen.

Besonders schwerwiegend macht sich in diesem Bereich noch die Tatsache bemerkbar, daß die gewerbliche Nutzung auf die Straßenrandbebauung begünstigt ist, so daß Veränderungen leichter zu einer Abstufung des Straßenabschnittes führt. Dies hätte Einfluß auf die gesamte Nutzungssituation in diesem Bereich.

4.0 ENTWICKLUNG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Rinteln berücksichtigt für das Gebiet der Altstadt und den nördlich anschließenden Bereich die gewachsene gemischte Struktur. Die Darstellung der Flächennutzung erfolgt hierbei bereits als Baugebiete entsprechend BauNVO. Im Bereich der Klosterstraße und der Bäckerstraße sind Kerngebiete, in den östlichen und westlichen Bereichen sind Mischgebiete dargestellt. Das Zentrum weist außerdem eine Vielzahl übergeordneter Einrichtungen auf. Diese sind als Flächen für den Gemeinbedarf mit der entsprechend Zweckbestimmung in der Darstellung des Flächennutzungsplanes aufgeführt.

Der Bereich nördlich der Weser ist im Flächennutzungsplan entsprechend dem derzeitigen Nutzungszustand als Mischgebiet übernommen worden.

Die Stadt Rinteln hat durch die im Jahr 1988 wirksam gewordene 15. Änderung in einzelnen Teilbereichen der Altstadt die Anpassungen an geänderte Zielsetzungen vorgenommen. In der 11. Änderung "San. Gebiet Rinteln" wurden ebenfalls Änderungen im Zentrum vorgesehen. Städtebauliche Veränderungen der Altstadt ergeben sich nur aus der Umwandlung einer Gemeinbedarfsfläche in ein allgemeines Wohngebiet.

Der Bebauungsplan übernimmt die im Flächennutzungsplan einschließlich der 11. Änderung enthaltenen Gebietsdarstellungen als Festsetzung.

5.0 FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

5.1 ART UND MASS DER NUTZUNG

Die Bebauungspläne gliedern die Zulässigkeit der Nutzung in Kerngebiete und in den Mischgebiete. Hierdurch wird die Art der Nutzung entsprechend den Vorschriften der Baunutzungsverordnung geregelt. Der Katalog an Nutzungsmöglichkeiten in Mischgebieten ist durch die Aufzählung in § 6 Baunutzungsverordnung und für Kerngebiete in § 7 Baunutzungsverordnung abschließend geregelt. Entsprechend den Regelungsmöglichkeiten des § 1 Abs. 5 - 9 wird durch textliche Festsetzungen die Zulässigkeit bestimmter Anlagen ausgeschlossen:

- Spielhallen oder ähnliche Unternehmungen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeiten dienen sowie
- Verkaufsräume und Verkaufsflächen, Vorführ- oder Geschäftsräume, deren überwiegender Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist.

Von diesen einschränkenden Festsetzungen werden die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 43 liegenden zentralen Kerngebietsflächen generell betroffen. Hier soll sichergestellt werden, daß die städtebaulichen Zielsetzungen, die im vorangegangenen beschrieben wurden, erreicht werden. In bezug auf die Nutzungsstruktur und auf die Weiterentwicklung des städtischen Umfeldes wird hier besonderer Wert darauf gelegt, daß keine gestalterischen und funktionalen Brüche oder negative Beeinflussungen stattfinden. In den Randbereichen bleiben Einrichtungen der oben genannten Art weiterhin zulässig. Aus städtebaulichen Überlegungen heraus wird die Zulässigkeit dieser Einrichtungen auf die Obergeschosse begrenzt. Hierdurch soll die für das Erdgeschoß vorgesehene Nutzungssituation erhalten und weiterentwickelt werden. Die negativen Auswirkungen dieser Einrichtungen auf das Straßenbild werden auf ein notwendiges Minimum reduziert und die Nutzung selbst beeinflußt durch ihre Lage nicht mehr das Straßenbild im gleichen Maße, wie es bei Lagen im Erdgeschoß der Fall sein kann.

Aus der unterschiedlichen Gebietsfestsetzung MK - M1 ergibt sich zusätzlich die Einschränkung, daß Einrichtungen im Mischgebiet im Typ von zentralen Versorgungseinrichtungen abweichen. Sie dürfen nicht auf ein größeres Publikum zugeschnitten sein und nicht in den Abendstunden ihre wesentliche Attraktivität entfalten.

Durch diese differenzierte Gliederung der Zulässigkeit wird erreicht, daß Betriebe der oben genannten Art sich auch innerhalb des engeren Stadtgebietes entfalten können. Die Attraktivität und die Leistungsfähigkeit des Stadtkerns von Rinteln und der nördlichen Eingangszone aber erhalten bleibt.

Diese weitgehende Einschränkung bestimmter Nutzungen ist notwendig, da besondere städtebauliche Gründe eine planungsrechtliche Regelung erforderlich machen. Der Verzicht hätte weitgehende negative Auswirkungen und es könnten die städtebaulichen Ziele, die zur Aufstellung des Bebauungsplanes geführt haben (siehe hierzu Punkt 2.0 der Begründung) nicht erreicht werden. Die hiermit verbundenen Eingriffe in die Entscheidungsfreiheit privater Personen müssen vorgenommen werden, damit die in diesem Bereich verfolgten öffentlichen Zielsetzungen nicht zu Ungunsten privater wirtschaftlicher Interessen gefährdet werden.

Hierbei beziehen sich die Regelungen auf neue Einrichtungen. Die innerhalb des Stadtgebietes bereits bestehenden werden nicht betroffen.

6.0 VERFAHRENSVERMERK

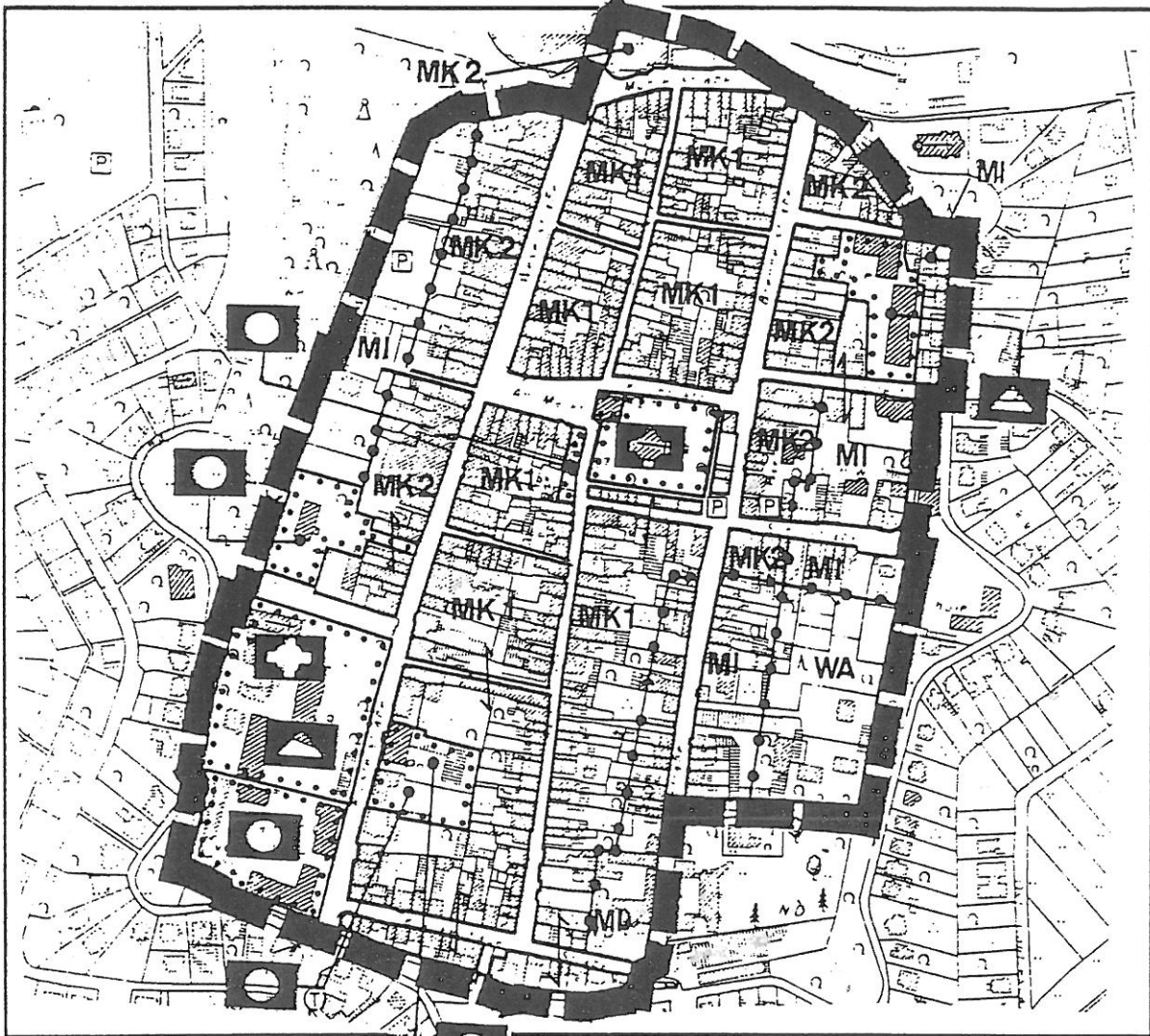
Die Begründung zum Bebauungsplan wurde ausgearbeitet von der

Planungsgemeinschaft P & R,
Olbersstraße 2
3000 Hannover 81

Hannover, den 31.05.1988
15.01.1989
26.03.1990

STADT RINTELN

REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER - LANDKREIS SCHAUMBURG



B-PLAN NR. 43

"STADTMITTE"

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

IM BEBAUUNGSPLAN WIRD DIE ZULÄSSIGKEIT VON SPIELHALLEN UND ÄHNLICHEN UNTERNEHMUNGEN IM SINNE DES § 33 I DER GEWERBEORDNUNG, DIE DER AUFSTELLUNG VON SPIELGERÄTEN MIT ODER OHNE GEWINNMÖGLICHKEITEN DIENEN, SOWIE VERKAUFSRÄUME ODER VERKAUFSFLÄCHEN, VORFÜHR- ODER GE-

SCHÄFTSRÄUME, DEREN ÜBERWIEGENDER ZWECK AUF DARSTELLUNGEN ODER AUF HANDLUNGEN MIT SEXUELLEM CHARAKTER AUSGERICHTET IST, WIE FOLGT GEREGLT:

- 1.1 UNZULÄSSIG IM MK 1
- 1.2 ZULÄSSIG AB 1. OG IM MK 2
- 1.3 ZULÄSSIG AB 1. OG IM MI

DIE PLANZEICHENERKLÄRUNG BEFINDET SICH AM ENDE DES ERLÄUTERUNGSBERICHTES

PLANZEICHENERKLÄRUNG



ART DER BAULICHEN NUTZUNG

MK1 KERNGEBIET
(1 SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNG)

MI MISCHGEBIET

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET

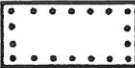
VERKEHRSFLÄCHE





 STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
 STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

GRÜNFLÄCHEN


 **PRIV** PRIVATE GRÜNFLÄCHE

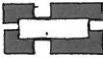
FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

 FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF

-  VERWALTUNG
-  POST
-  KIRCHE
-  SCHULE

SONSTIGE PLANZEICHEN

 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

PRÄAMBEL

AUF GRUND DER PARAGRAPHEN 1 ABS.3 UND 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) i.d.F. VOM 8.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) I.V.M. DEN PARAGRAPHEN 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IN DER Z.ZT. GÜLTIGEN. FASSUNG HAT DER RAT DER STADT RINTELN DIESE EIN FACHEN BEBAUUNGSPLÄNE NR.24, 43, 44, 45 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDENTEXTLICHENFESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

RINTELN, DEN 02.02.1990

gez. Hoppe gez. Bütthe L.S.

BÜRGERMEISTER / STADTDIREKTOR

VERFAHRENSVERMERKE

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE

KARTENGRUNDLAGE: DGK 5
MASSTAB 1 : 5000

DIE VERVIELFÄLTIGUNG IST NUR FÜR EIGENE NICHTGEWERBLICHE ZWECKE GESTATTET (PARAGRAPH 13 ABS. 4 NDS. VERMESSUNGS- UND KATASTERGESETZ VOM 2. JULI 1985 - NDS. GVBL. S. 187); DAZU GEHÖREN AUCH ZWECKE DER BAULEITPLANUNG.

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIGE NACH (STAND VOM). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE NEU ZUBILDENDEN GRENZEN LASSEN SICH EINWANDFREI IN DIE ÖRTLICHKEIT ÜBERTRAGEN.

RINTELN, DEN ____.

KATASTERAMT RINTELN

AZ. _____

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER STADT RINTELN HAT IN SEINER SITZUNG AM 12.10.1988 DIE AUFSTELLUNG DER BEBAUUNGSPLÄNE BESCHLOSSEN.

DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS PARAGRAPH 2 ABS. 1 BauGB AM 09.02.1989 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

RINTELN, DEN 10.02.1989

L.S. gez. Bütthe

STADTDIREKTOR

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

DER RAT DER STADT RINTELN HAT IN SEINER SITZUNG AM 14.09.1989 DEM ENTWURF DER BEBAUUNGSPLÄNE UND DER ENTWURFSBEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DEREN ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS PARAGRAPH 3 ABS. 2 BauGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 25.09.1989 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 06.10.1989 BIS 06.11.1989 GEMÄSS PARAGRAPH 3 ABS. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

RINTELN, DEN 10.11.1989

L.S. gez. Bütthe

STADTDIREKTOR

SATZUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER STADT RINTELN HAT IN SEINER SITZUNG AM 01.02.1990 NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN NACH PARAGRAPH 3 ABS.2 BauGB DIE BEBAUUNGSPLÄNE ALS SATZUNG NACH PARAGRAPH 10 BauGB SOWIE DIE BEGRÜNDUNG NACH PARAGRAPH 9 (8) BauGB BESCHLOSSEN.

RINTELN, DEN 02.02.1990

L.S. gez. Bütke

STADTDIREKTOR

ANZEIGE

DER BEBAUUNGSPLAN Nr. 43 ist gem. § 11 Abs. 1 BauGB am 22.05.1990 ANGEZEIGT WORDEN. EINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN WURDE GEM. § 11 ABS. 3 BauGB UNTER AUFLAGE NICHT GELTEND GEMACHT.

HANNOVER, 16.07.1990

L.S. BEZIRKSREGIERUNG HANNOVER
 IM AUFTRAGE

 gez. Teckert

BEITRETENDER BESCHLUSS

DER RAT DER STADT RINTELN IST IN SEINER SITZUNG AM _____ DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM _____, AZ.: _____ AUFGEFÜHRTE AUFLAGEN/ MASSGABEN BEIGETRETEN. DIE BEBAUUNGSPLÄNE HABEN ZURVOR WEGEN DER MASSGABEN VOM _____ BIS _____ ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM _____ ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

RINTELN, DEN _____

L.S.

STADTDIREKTOR

ABWÄGUNGSMÄNGEL

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DER BEBAUUNGSPLÄNE SIND MÄNGEL DER ABWÄGUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

RINTELN, DEN _____

L.S.

STADTDIREKTOR